



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

345  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtstblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 7. November 2011

Nummer 45

### Inhaltsangabe:

**B** **Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

569. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma EVS – EUREGIO Verkehrsschienen-netz GmbH Seite 345
570. Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG Klärschlamm- und Papierschlamm-Mitverbrennung im Kraftwerk Goldenberg Seite 345

**C** **Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

571. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht für eine vorüber-

gehende Änderung des Rettungsflugbetriebs am Hubschrauber-Sonderlandeplatz auf dem Gelände des Medizinischen Zentrums der StädteRegion Aachen (vormals Kreis Krankenhaus), Betriebsteil Marienhöhe in Würselen Seite 347

572. Termin der Falknerprüfung des Jahres 2012 Seite 348
573. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2010 des ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Seite 348
574. Hinweisbekanntmachung des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Seite 348
575. Einladung und Tagesordnung zur 95. Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal Seite 348
576. A u f g e b o t v o n S p a r k a s s e n b ü c h e r n ;  
h i e r : S p a r k a s s e A a c h e n Seite 349
577. K r a f t l o s e r k l ä r u n g v o n S p a r k a s s e n b ü c h e r n ;  
h i e r : S p a r k a s s e A a c h e n Seite 349

**B** **Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

569. **Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma EVS – EUREGIO Verkehrsschienen-netz GmbH**

Die EVS – EUREGIO Verkehrsschienen-netz GmbH hat nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für den Neubau der Trafostation Stolberg (Rhld.) Hauptbahnhof an km 57,54 (Bahnstrecke 2571) gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Köln, den 28. Oktober 2011

Bezirksregierung Köln  
Az.: 25.7.3.2-15/11

gez.: Lars Westermann

ABl. Reg. K 2011, S. 345

**570. Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG  
Klärschlamm- und Papierschlamm-  
Mitverbrennung im Kraftwerk Goldenberg**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0022/10-Iv/Str

Köln, den 7. November 2011

Tenor:

Auf Antrag der Firma RWE Power AG ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(9. BImSchV) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma RWE Power wird gemäß § 16 BImSchG i. V. m. dem § 2 sowie Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des braunkohle-gefeuerten Kraftwerkes Goldenberg in 50354 Hürth, Goldenbergstraße 2, Gemarkung Hürth, Flur 7 und 9 erteilt.

Diese wesentliche Änderung beinhaltet die Mitverbrennung vom Klärschlamm- und Papierschlamm in den Kesseln J und K des Kraftwerkes Godenberg. Die wesentliche Änderung umfasst desweiteren die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammanlieferung (Betriebs Einheit 6) sowie die Installation einer adsorptiven Rauchgasreinigung zur Abscheidung von Schwermetallen.

Folgende **Klärschlämme** werden eingesetzt:

Abfallschlüsselnummer	Bezeichnung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung Textilindustrie
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung Erdölraffination
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung Kraftwerke, Verbrennungsanlagen
19 06 04	Gärrückstand aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen und tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	
19 08 07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser
19 08 14	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

Die maximalen Mengen an eingesetztem Klärschlamm betragen 40 t/h für den Dampferzeuger J und 80 t/h für den Dampferzeuger K, die maximale Jahreskapazität beträgt 600 000 t.

Folgende **Papierschlämme** werden eingesetzt:

Abfallschlüsselnummer	Bezeichnung
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappeabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe
03 03 09	Kalkschlammabfälle aus der Papierindustrie
03 03 10	Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
19 12 01	Papier, Pappe, Abfallmischungen aus 03 03 10

Der maximale Einsatz für Papierschlämme beträgt 43 t/h (maximal 200 000 t/a) für beide Kessel J und K.

Der Anteil der eingebrachten Klär- und Papierschlämme an der Feuerungswärmeleistung des Kraftwerkes wird auf einen Anteil von 25 % begrenzt.

Auf den ursprünglich beantragten Einsatz der Abfälle 191210 und 191212 wurde mit Schreiben der Antragstellerin vom 24. Oktober 2010 verzichtet, diese sind daher in dem genehmigten Abfallartenkatalog nicht enthalten.

Die Einwendungen gegen die Erteilung des Genehmigungsbescheides werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrags und den unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen.

Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheides, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 7. März 1995 in der zurzeit geltenden Fassung ein.

Des Weiteren schließt diese Genehmigung die Erlaubnis nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung zur wesentlichen Änderung der Dampfkesselanlagen Kessel J (Herstell Nr. 12711) und Kessel K (Herstell Nr. EVT 500/LCS:8026) mit ein.

Dem Antrag nach § 4 Abs. 7 der 17. BImSchV auf Ausnahme zur Festlegung der Mindesttemperatur auf 750 °C wird unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung Nr. 12 und Nr. 13 stattgegeben.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anordnungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn auf-

grund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Der Genehmigungsbescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach dessen Zustellung mit der Errichtung der Maßnahme begonnen wird und nach weitem zwei Jahren die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 10. Oktober 2011, Aktenzeichen: 53.0022/10-Iv/Str, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERWVOVG/FG – vom 23. November 2005 (GV. NRW S. 926) eingereicht werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr zwei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auslegung: Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz.

Der Bescheid und seine Begründung liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

8. November 2011 bis 22. November 2011

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus.

- a) Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zimmer K 131, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, in den Zeiten: Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- b) Bürgermeister der Stadt Hürth, Ordnungsamt, Friedrich-Ebert-Straße 40, Zimmer 122, 50354 Hürth, in den Zeiten: Montag bis Mittwoch: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag  
gez.: I v e n

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 571.      **Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur UVP-Pflicht für eine vorübergehende Änderung des Rettungsflugbetriebs am Hubschrauber- Sonderlandeplatz auf dem Gelände des Medizinischen Zentrums der StädteRegion Aachen (vormals Kreiskrankenhaus), Betriebsteil Marienhöhe in Würselen**

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 26.01.01.03-11.59-HSLP Würselen

Düsseldorf, den 20. Oktober 2011

Mit Genehmigungsbescheid vom 26. Mai 1970 wurde die vom ehem. Kreis Aachen beantragte Errichtung eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (HSLP) sowie dessen Betrieb auf dem Klinikgelände Marienhöhe nach § 6 Luftverkehrsgesetz i. V. mit §§ 49 ff. Luftverkehrszulassungsordnung genehmigt. Die Rechtsnachfolgerin, das Medizinische Zentrum der StädteRegion Aachen GmbH hat nunmehr als Ersatz für den bisherigen Bodenlandeplatz auf dem anstehenden Klinikneubau einen Hubschrauber-Dachlandeplatz geplant. Für diesen Hubschrauber-Dachlandeplatz wird in Kürze das luftrechtliche Genehmigungsverfahren eingeleitet. In diesem Verfahren können Interessierte die Antragsunterlagen bei der Stadt Würselen im Rahmen der Einwendungsfrist einsehen. Die Bekanntmachung über die Offenlage erfolgt noch gesondert im Amtsblatt der Stadt Würselen.

Für die Übergangszeit bis zur Genehmigung/Inbetriebnahme des Dachlandeplatzes wurde zur Gewährleistung des Hubschrauber-Rettungsflugbetriebes die bisherige luftrechtliche Genehmigung für den bestehenden Hubschrauber-Bodenlandeplatz mit Änderungsbescheid vom 20. Oktober 2011 angepasst. Neben redaktionellen Anpassungen sind nunmehr aus Sicherheitsgründen (im Hinblick auf die Hindernisfreiheit) die Flugsektoren geändert worden. Die Anzahl der Flugbewegungen (ca. 1 Einsatz im Durchschnitt pro Tag = 2 Flugbewegungen) hat sich nicht verändert, so dass mit Mehrbelastungen nicht gerechnet wird.

Die Änderungen sind auf den Zeitraum bis zur Verwirklichung des geplanten Dachlandeplatzes beschränkt; nach dessen Inbetriebnahme soll der bisherige Bodenlandeplatz am Klinikum aufgegeben werden.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens fand eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG (i. V. mit Ziffer 14.12.2 der Anlage 1 zum UVPG) statt. Diese hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben.

Im Auftrag  
gez.: H e b g e n

**572. Termin der Falknerprüfung des Jahres 2012**

Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen  
– Obere Jagdbehörde –  
Az.: J.3-16.03.11.00-01/12

Düsseldorf, den 24. Oktober 2011

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2012 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

Montag bis Donnerstag, den 2. bis 5. April 2012.

Wenn es die Zahl der Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung am

Dienstag, dem 10. April 2012

fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Straße 6, 45113 Essen statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich bei der Oberen Jagdbehörde oder im Internet unter <http://www.wald-und-holz.nrw.de/falknerpruefung-nrw> angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- € beizufügen (Kopie der Überweisung).

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 30,- € zu entrichten.

Im Auftrag  
gez.: Schilling

ABl. Reg. K 2011, S. 348

**573. Bekanntmachung der Jahresrechnung 2010 des ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof**

Zweckverband Erholungsgebiet  
Stöckheimer Hof  
Der Vorstandsvorsteher

Köln, den 19. Oktober 2011

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof hat am 17. Oktober 2011 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahres 2010 sowie die Stellungnahme der

Geschäftsführung des Zweckverbandes zustimmend zur Kenntnis. Sie erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Verbandsversammlung beschließt die Abnahme des Jahresabschlusses 2010 mit folgendem Ergebnis:

Ergebnisrechnung:	
ordentliche Erträge	175 363,35 €
ordentliche Aufwendungen	418 229,66 €
ordentliches Jahresergebnis	- 242 866,31 €
Finanzerträge	1 187,18 €
Jahresergebnis	- 241 679,13 €
Finanzrechnung	
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	176 769,28 €
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	446 374,93 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 269 605,65 €

Sie folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfers und erteilt dem Vorstandsvorsteher her uneingeschränkt Entlastung.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In Vertretung  
gez.: Guido Kahle n  
stellv. Vorstandsvorsteher

ABl. Reg. K 2011, S. 348

**574. Hinweisbekanntmachung des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung**

„Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KDN Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister hat in ihren Sitzungen am 23. November 2010 und am 7. Juli 2011 die 7. Änderung der Satzung für den Zweckverband KDN Dachverband Kommunaler IT-Dienstleister beschlossen. Die Veröffentlichung der Satzungsänderung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 4. Oktober 2011, Ausgabe Nr. 40/11. Gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 GkG NRW wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.“

Siegburg, den 17. Oktober 2011

civitec  
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung  
Der Vorstandsvorsteher

ABl. Reg. K 2011, S. 348

**575. Einladung und Tagesordnung zur 95. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal**

Hiermit lade ich gemäß § 6 der Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal zur 95. Verbandsversamm-

lung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal ein. Die  
Verbandsversammlung findet statt am 23. November  
2011, um 16.30 Uhr im Rathaus der Stadt Hürth, Zimmer  
344 (3. Stock), Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth.

Tagesordnung

für die 95. Sitzung der Bezirksversammlung des Zweck-  
verbandes Südlicher Randkanal am

23. November 2011

A. Öffentlicher Teil der Bezirksversammlung

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung im öffent-  
lichen und nicht-öffentlichen Teil
  2. Genehmigung der Niederschrift über die 94. Ver-  
bandsversammlung am 17. November 2010
  3. Aufstellung der Haushaltsrechnung/Jahresab-  
schluss zum 31. Dezember 2010
    - 3.1 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2010
    - 3.2 Entlastung des Vorstandsvorsitzenden für das ab-  
gelaufene Haushaltsjahr 2010
  4. Erlass der Haushaltssatzung und Verabschiedung  
des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2012 so-  
wie der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahre  
2013 bis 2015
  5. NKF-Eröffnungsbilanz, Sachstandsbericht
  6. Monitoring-System; Sachstandsbericht
  7. Bericht des Verbandsingenieurs
  8. Anfragen
  9. Mitteilungen
    - 9.1 Abschluss von SWAP-Geschäften im Haus-  
haltsjahr 2011
  10. Verschiedenes
- B. Nicht-öffentlicher Teil der Bezirksversammlung
11. Anfragen
  12. Mitteilungen
  13. Verschiedenes

Hürth, den 28. Oktober 2011

gez.: B r ü c k n e r  
Vorsitzender  
der Bezirksversammlung  
des ZV Südlicher Randkanal

Für die Richtigkeit:  
gez.: J o s t  
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2011, S. 348

**576. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhan-  
den gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aa-  
chen zu folgenden Konten aufgeboden:

Kontonummern: 350069365, 3070778141, 3070976604

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre  
Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bis zum

26. Januar 2012

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wil-  
helm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andern-  
falls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Aachen, den 26. Oktober 2011

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 349

**577. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden  
hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu  
folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummern:  
332143379, 399605757, 394742456, 339179913.

Aachen, den 28. Oktober 2011

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 349





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amsblatt](http://www.boehm.de/amsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.